Betriebsvereinbarung zur Standortsicherung



Zwischen der Fa,	, diese vertreten durch die Gesamtprokuristen,	
	- im nachfolgenden auch "Geschäftsleitung" -	
und		
dem Betriebsrat der Fadieser vertreten durch		
	- im nachfolgenden auch "Betriebsrat" -	
wird folgende		
Betriebsvereinbarung zur Standortsicherung		
vereinbart.		

Präambel

Betriebsrat und Geschäftsleitung erkennen gleichermaßen ökonomische Effizienz und humanitäre Arbeitsbedingungen als grundlegend für den Erfolg eines Unternehmens an.

Die Geschäftsleitung und der Betriebsrat beabsichtigen die ökonomische Effizienz durch den Einsatz neuer Techniken auf der Basis möglichst breiter Beteiligung der Beschäftigten zu erzielen und mit Reorganisationsmaßnahmen zu verbinden, die der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation und damit der Humanisierung der Arbeit dienen.

Geschäftsleitung und Betriebsrat stimmen darin überein, dass effizienzsteigernde Maßnahmen nicht ausschließlich einer "Logik der Kosten" folgen sollten. Sie sind nur möglich unter Berücksichtigung der "Logik der sozialen Fairness und Gerechtigkeit", die sich allerdings wiederum nur wirksam durchsetzen läßt, wenn sie bestimmte ökonomische Notwendigkeiten anerkennt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Betriebsrat und Geschäftsleitung, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen termingerecht umzusetzen, um so einerseits die notwendige Wettbewerbsfähigkeit wiederzugewinnen und andererseits die Beschäftigung am Standort langfristig zu sichern.

I. Wirtschaftliche Zielvorgaben

1.	Seitens der Konzernleitung sind wirtschaftliche Ziele vorgegeben, deren Erreichung Voraussetzung für die Produktion eines neuen Produkts am Standort der Fa in ist. Es handelt sich hierbei um mit folgenden technischen Daten:
2.	Die Ziele sind ein Pro-Kopf-Umsatz in Höhe von TEUR 147 bis Ende 2003 sowie die Senkung der Kapazitätskosten auf < 27 % des Umsatzes bis Ende 2003, < 24 % des Umsatzes bis Ende 2004 und < 21 % des Umsatzes bis Ende 2005. Die Definition des Pro-Kopf-Umsatzes sowie der Kapazitätskosten sind als Anlage xx-xx-xx-A1 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
	Die bei der Erreichung der Kennzahlen verbindliche Zusage der Erhaltung der Produktion desProdukts am Standort ist als Anlage xx-xx-xx-A2 in Form eines dreiseitigen Vertrags zwischen Geschäftsleitung, Betriebsrat und Konzernleitung Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
	II. Maßnahmen

- 1. Erweiterung des Personalentwicklungskonzeptes

Die Festlegung und Definition von direkten und indirekten Arbeitsplätzen sowie die Zusammensetzung und Definition der Berechnung von Vollzeitarbeitsplätzen ist als Anlage xx-xx-xx-A3 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

- b) Das aus dem Interessenausgleich "Rationalisierung und Outsourcing" bestehende Personalentwicklungskonzept (dort Anlage 2 "Gefährdete Arbeitsplätze") wurde überarbeitet, angepaßt und erweitert und ist nun als Anlage xx-xx-xx-A4 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung, die das Personalentwicklungskonzept vom Interessenausgleich yy-yy-yy ersetzt; im übrigen gilt der Interessenausgleich yy-yy-yy unverändert fort.
- c) Bei absehbarer vorzeitiger Erreichung der Zielvorgaben kann die Umsetzung der dann noch offenen Maßnahmen des Konzeptes einvernehmlich von Betriebsrat und Geschäftsleitung ausgesetzt werden.
- d) Für die im Personalentwicklungskonzept vorgesehenen Versetzungen wird auf eine Stellenausschreibung verzichtet; die Anhörung des Betriebsrats insbesondere bzgl. des Einverständnisses der Mitarbeiter sowie zur Eingruppierung hat jedoch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- e) Um die in der Anlage xx-xx-xx-A4 namensungebundenen aufgelisteten Maßnahmen auch im Falle einer Stagnation des Umsatzes sozialverträglich gestalten zu können, haben Geschäftsleitung und Betriebsrat folgende Maßnahmen vereinbart:
 - Die Beschäftigten erhalten das Angebot, bei einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung zeitlich befristet ihre Arbeitszeit zu verkürzen; die Verkürzung kann dabei zwischen 5 % und 100 % der individuellen Arbeitszeit, die Dauer der Befristung zwischen 1 und 24 Monaten betragen. Die Gewährung der Arbeitszeitverkürzung erfolgt vergleichbar der Urlaubsgewährung in entsprechender Anwendung der in § 7 Absatz 1 BUrlG geregelten Grundsätze. Im übrigen gelten § 87 Absatz 1 Ziffer 5, Absatz 2 BetrVG entsprechend.
 - Im direkten Bereich ungeplant freiwerdende Stellen werden bevorzugt mit Bewerbern aus dem indirekten Bereich besetzt.

2. <u>Senkung der Kapazitätskosten</u>

- a) Geschäftsleitung und Betriebsrat vereinbaren die folgenden Maßnahmen zur Senkung der Kapazitätskosten:
 - Mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite für die MitarbeiterInnen sowie einer möglichst effizienten Reduzierung der Kapazitätskosten erfolgt die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Unterstützungs- oder Pensionskasse noch so rechtzeitig in 2002, daß allen Beschäftigten die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung in 2002 gegeben ist. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wird darüber hinaus gegebenenfalls ein Gruppenversicherungsvertrag zu einer riesterrentenförderungsfähigen Direktversicherung abgeschlossen.
 - Bestehende 40-Stunden-Verträge werden, soweit die betroffenen ArbeitnehmerInnen hierfür ihre Zustimmung erteilen, in 35-Stunden-Verträge umgewandelt;

eine Auflistung der betroffenen ArbeitnehmerInnen ist als Anlage xx-xx-xx-A5 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Es besteht Einigkeit zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat, daß bis zur Erreichung der Kennzahlen keine weiteren 40-Stunden-Verträge abgeschlossen werden, soweit es sich hierbei nicht um leitende Angestellte (§ 14 Absatz 2 KSchG) handelt. Hiervon ausgenommen sind Ersatzeinstellungen für ausscheidende MitarbeiterInnen.

3. Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit

Bis Ende Oktober xxxx unterzeichnen Betriebsrat und Geschäftsleitung eine Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit auf Basis der tarifvertraglichen Einkommensaufstockung auf 86 % des letzten Nettovollzeitentgelts, soweit solche Altersteilzeitvereinbarungen bis zum xx.xx.xxxx durch die ArbeitnehmerInnen bei der Geschäftsleitung beantragt werden, im übrigen beträgt der Aufstockungsbetrag 82 % des Nettovollzeitentgelts (§ 7 Metall-Tarifvertrag zur Altersteilzeit NRW). Weitere Einzelheiten werden in der Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit geregelt.

4. Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Zur Unterstützung einer möglichen Umsatzerhöhung haben Betriebsrat und Geschäftsleitung die Einsetzung von Projektgruppen unter Mitarbeit von Geschäftsleitung und Betriebsrat zur Stärkung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beschlossen. Dabei gilt die volle Aufmerksamkeit nicht nur neuen Produkten, sondern auch neuen Werkstoffen, neuen Produktionsmethoden und -techniken sowie der Einbindung neuer Technologien in unsere Produkte und in unsere Produktion.

Außerdem werden zeitnah produktunabhängige Projektgruppen zur qualitativen Verbesserung sowie zu umweltschonenden Produktverbesserungen und zu umweltverträglicheren Produktionsverfahren eingesetzt.

Eine Auflistung der geplanten Projektgruppen inklusive ihrer Themen und Ziele ist als Anlage xx-xx-xx-A6 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

5. Sonstige Maßnahmen

- b) Für den Bereich der Mechanischen Fertigung können "Make-or-Buy-Analysen" mit den vorstehenden Inhalten durchgeführt werden.

Für einzelne Teile aus der Mechanischen Fertigung sind "Make-or-Buy-Entscheidungen" nicht ausgeschlossen, soweit danach die Fremdvergabe im Hinblick auf Preis, Lieferzeit und Qualität auf Basis gleicher Losgrößen deutlich günstiger als die Eigenfertigung ist.

- c) Die Umstrukturierung der Mechanischen Fertigung bzgl. Arbeitsgangrückmeldung und -erfassung, Selbststeuerung der Maschinengruppen, Werkstattprogrammierung ist zu beschleunigen. Ein zeitlicher und inhaltlicher Grobplan ist als Anlage xx-xx-xx-A7 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
- d) Die betriebsverfassungsrechtlich vorgesehenen Monatsgespräche zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat werden kontinuierlich durchgeführt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung dieser Betriebsvereinbarung und den damit verbundenen Problemen. So sind mindestens quartalsweise die jeweiligen Stände zur Kennzahlenerreichung sowie zum Personalentwicklungskonzept zu erläutern sowie für den Fall von fehlenden Kapazitäten zur Abarbeitung des Auftragsbestandes geeignete Maßnahmen zu beraten und zu beschließen. In diesem Forum sollen auch planbare Störungen, welche die Produktion nicht unerheblich beeinträchtigen, besprochen und geeignete Lösungsvorschläge diskutiert werden.

III. Mitwirkungsrechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich mit Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung die Verhandlungen über einen Interessenausgleich und der Abschluß eines Sozialplans aus Anlaß der erwogenen Verlagerung dererledigen.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum

xx.xx.xxxx und kann nicht ordentlich gekündigt werd	den.
, den	
 Geschäftsleitung	 Betriebsrat

Anlagen:

xx-xx-xx-A1: Definition Pro-Kopf-Umsatz und Kapazitätskosten

xx-xx-xx-A2: Vertrag Konzern – Fa. – Betriebsrat

xx-xx-xx-A3: Zusammensetzung und Definition der Berechnung von Vollzeitarbeits-

plätzen

xx-xx-xx-A4: Personalentwicklungskonzept

xx-xx-xx-A5: Liste Arbeitsverträge 40/35 Stunden / Woche

xx-xx-xx-A6: Projektgruppen

xx-xx-xx-A7: Umstrukturierung der Mechanischen Fertigung